

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des NÖ Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978

Das NÖ Leichen- und Bestattungsgesetz 1978, LGBl. 9480, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs.1 lit.a entfällt der letzte Satz.
2. Im § 2 Abs.1 lit.b entfällt der Punkt und wird folgende Wortfolge angefügt:
„oder den von der Gemeinde mit der Ausübung der Tätigkeit als medizinischer Sachverständiger des Leichen- und Bestattungswesens beauftragten Ärzten“.
3. Im § 5 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:
„Nur in Fällen der Dringlichkeit oder des öffentlichen Interesses kann der Abtransport der Leiche vom Sterbeort auch dann vorgenommen werden, wenn die Todesfeststellung durch einen zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt (z.B. Notarzt) vorgenommen wurde.“